

**Erläuternder Bericht des Vorstands
der SFC Energy AG, Brunnthal,
zu den übernahmerechtlichen Angaben nach
§ 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)
sowie
zu den Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem
nach § 289 Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB**

Übernahmerechtliche Angaben gemäß § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

Der Lage- und der Konzernlagebericht der SFC Energy AG, Brunnthal, enthalten die übernahmerechtlichen Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB. Diese Angaben sind gesetzlich vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass einer potentiell an der Übernahme der SFC Energy AG interessierten Partei die im Gesetz genannten, für die Übernahme relevanten Informationen über die Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Für die SFC Energy AG haben wir im Lage- sowie im Konzernlagebericht die Verhältnisse angegeben, wie sie im abgelaufenen Geschäftsjahr 2010 tatsächlich bestanden, soweit in den Berichten nicht ausdrücklich ein späterer Stichtag genannt wird. In dem vorliegenden Bericht gemäß § 176 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) erläutern wir zunächst die Verhältnisse, wie sie bis zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2010 bestanden. Sodann weisen wir auf die uns zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Berichts bekannten Veränderungen der Verhältnisse hin.

Verhältnisse zum Bilanzstichtag

Die Angaben im Lage- und im Konzernlagebericht gehen auf alle zum Bilanzstichtag (soweit nicht anders gekennzeichnet) anzeigepflichtigen Sachverhalte unter Einhaltung der in den gesetzlichen Vorschriften vorgegebenen Reihenfolge ein. Es handelt sich um Informationen (i) zum gezeichneten Kapital, (ii) zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten, (iii) zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung sowie (iv) zu den Befugnissen des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

Das Grundkapital der SFC Energy AG beträgt insgesamt € 7.152.887,00 und ist eingeteilt in 7.152.887 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von € 1,00 je

Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich im Übrigen auch aus der Satzung der Gesellschaft.

Während des Geschäftsjahres 2010 bestanden weiterhin die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschritten: Die PRICAP Venture Partners AG, Hamburg („PRICAP“), hatte der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 WpHG sowie nach § 15a WpHG mitgeteilt, dass sie 1.047.806 der Stimmrechte der SFC Energy AG hält, was einem Stimmrechtsanteil von 14,65% entspricht. Ferner hatten uns Conduit Ventures Limited, London, Conduit Ventures IIA LP, London, und Conduit Ventures General Partner II Limited, London (gemeinsam „Conduit“), gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sie 761.375 Stimmrechte der SFC Energy AG halten, was einem Stimmrechtsanteil von 10,64% entspricht. Schließlich hatte Herr Dr. Manfred Stefener der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 1 WpHG und 15a WpHG mitgeteilt, dass er (inklusive der ihm zuzurechnenden Manfred Stefener GmbH & Co. KG, München, und der Manfred Stefener Verwaltungs GmbH, München) 1.163.758 der Stimmrechte der SFC Energy AG hält, was einem Stimmrechtsanteil von 16,27% entspricht.

Die Regelungen zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der SFC Energy AG ergeben sich aus den §§ 84, 85 AktG und § 7 Abs. 2 der Satzung. Danach bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, bestimmt deren Zahl sowie über deren Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Satzungsänderungen müssen von der Hauptversammlung gemäß § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und zusätzlich mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.

Die Befugnisse des Vorstands der Gesellschaft, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, beruhen sämtlich auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2008 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Mai 2013 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu € 3.568.121,00 durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Bilanzstichtag noch kein Gebrauch ge-

macht. Die SFC Energy AG verfügt zudem über ein Bedingtes Kapital II in Höhe von € 127.716,00 für die Ausübung von Aktienoptionen. Es bestehen keine weiteren Optionsausübungsrechte mehr, das Aktienoptionsprogramm ist abgeschlossen. Die Hauptversammlung vom 6. Mai 2010 hat die Gesellschaft ferner ermächtigt, bis zum 15. Mai 2015 eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Bilanzstichtag kein Gebrauch gemacht.

Die übrigen nach § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der SFC Energy AG nicht vorliegen bzw. zum Bilanzstichtag nicht vorlagen und auf die daher im Lage- sowie im Konzernlagebericht nicht näher eingegangen wird. Weder gab es zum Bilanzstichtag Stimmrechtsbeschränkungen oder Beschränkungen, die die Übertragung von Aktien betreffen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer oder Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots, noch gibt es Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Bei der SFC Energy AG liegen derzeit keine Vereinbarungen vor, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Veränderungen seit dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag sind nach unserem Kenntnisstand die folgenden Veränderungen in Bezug auf die vorgenannten Verhältnisse eingetreten:

Die HPE PRO Institutional Fund B.V., Amsterdam, Niederlande („HPE“) hat uns mitgeteilt, dass sie am 25. Januar 2011 insgesamt 1.788.993 der Stimmrechte an der SFC Energy AG erworben hat, was einem derzeitigen Stimmrechtsanteil von 25,01% entspricht. Zugleich hat uns die bisherige Großaktionärin PRICAP mitgeteilt, dass sie seit dem 25. Januar 2011 keine Stimmrechte an der SFC Energy AG mehr hält. Des Weiteren hat uns Herr Dr. Manfred Stefener mitgeteilt, dass er seit dem 25. Januar 2011 über weniger als 10% der Stimmrechte an der SFC Energy AG verfügt. Conduit hält weiterhin 10,64% der Stimmrechte.

Die HPE hat sich verpflichtet, die von ihr am 25. Januar 2011 erworbenen Aktien für einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht zu veräußern.

Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gemäß § 289 Abs. 5 und § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Nach der Gesetzesbegründung des im Mai 2009 in Kraft getretenen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) umfasst der Begriff des internen Kontrollsystems im Sinne der §§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Die SFC Energy AG verfügt über ein solches internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess. Darin sind geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und in der Organisation umgesetzt, die eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller geschäftlichen Prozesse bzw. Transaktionen gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Normen und Rechnungslegungsvorschriften sicherstellen. Dies geschieht unter anderem durch die folgenden wesentlichen Strukturmerkmale:

- Etwaige Änderungen der Gesetze, Rechnungslegungsstandards und anderer Verlautbarungen werden fortlaufend bezüglich ihrer Relevanz für und ihren Auswirkungen auf den Konzernabschluss analysiert und die konzerninternen Systeme und Prozesse gegebenenfalls entsprechend der neuen Anforderungen überarbeitet und angepasst.
- Grundlagen des internen Kontrollsystems sind neben definierten Kontrollmechanismen, z. B. systemtechnische und manuelle Abstimmprozesse, die Trennung von Funktionen sowie die Einhaltung und Arbeitsanweisungen.
- Systemtechnische Kontrollen werden durch die Mitarbeiter des Rechnungswesens überwacht und durch manuelle Prüfungen ergänzt. Grundsätzlich gibt es auf jeder Ebene zumindest ein Vier-Augenprinzip.
- In dem gesamten Rechnungslegungsprozess müssen bestimmte Freigabeprozesse durchlaufen werden.
- Eine konzerneinheitliche Anwendung der Rechnungslegungsstandards wird dadurch gewährleistet, dass die Buchhaltung des US-Tochterunternehmens durch das Mutterunternehmen durchgeführt wird. Auf Basis der Daten der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen erfolgen die Konsolidierungsmaßnahmen und bestimmte Abstimmarbeiten durch das Rechnungswesen des Mutterunternehmens. Eine gesonderte Abteilung Konzernrechnungswesen besteht aufgrund der Größe des Konzerns nicht.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des internen Kontrollsystems, dies schließt das (konzern-) rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem mit ein. Eine konzerneigene Interne Revision wird aufgrund der Größe des Konzerns nicht unterhalten.

Der Vorstand der SFC Energy AG ist nach seiner Beurteilung der Auffassung, dass das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem im Geschäftsjahr 2010 funktionsfähig war. Die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems wird vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der SFC Energy AG gemäß den Anforderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) überwacht. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass ein internes Kontrollsystem, unabhängig von seiner Ausgestaltung, keine absolute Sicherheit gewähren kann, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnungslegung vermieden oder aufgedeckt werden.

Brunnthal, im März 2011

Der Vorstand